

## Öffentliche Bekanntmachung

### **19. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Wachtberg, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 02.10.2025**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07. 2024 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. 2016, S. 559 ff), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S, 560) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die folgende 19. Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 4**

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung zu führen.

Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

Von der Wasserentnahmestelle aus darf keine Einleitungsmöglichkeit in das öffentliche Kanalnetz bestehen (kein Waschbecken, Bodenablauf, Flächengefälle zu einem Kanaleinlauf, Pumpe

usw.).

(6) Bei Schätzungen und Nachweisen nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird die Wasserschwindmenge soweit begrenzt, dass pro Person und Jahr eine statistisch ermittelte Mindestwassermenge der auf dem Grundstück gemeldeten Bewohner verbleibt.

Bewohner sind Personen, die am 01.01. des dem Erhebungszeitraumes zugrundeliegenden Jahres dort gemeldet sind.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wasserschwindmenge durch ein gesondertes Messgerät ermittelt. Nur wenn ein Einbau nachweislich nicht möglich ist, kann die folgende Pauschale angewendet werden:

a) je Großvieh (Rind, Pferd ab 3 Monate) 9 m<sup>3</sup>/Jahr

b) je Kleinvieh (Rind, Pferd unter 3 Monate, Schaf, Ziege Schwein ab 8 Wochen) 3 m<sup>3</sup>/Jahr

c) je einhundert Stück Geflügel (bei min. 100 Stück) 9 m<sup>3</sup>/Jahr

Maßgebend ist die Viehzahl am 31.12 des Vorjahres.

In diesem Fall muss der Nachweis über den Tierbestand durch die jährliche Meldebescheinigung (Tierseuchenkasse) erbracht werden und obliegt dem Gebührenpflichtigen.

(10) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Kommunalunternehmen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Als Beleg des Zählerstands dient ein Foto, welches zwingend mit dem Antrag einzureichen ist.

## **Artikel 2**

### **§ 5**

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Hierzu hat er auf Anforderung des Kommunalunternehmens einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann das Kommunalunternehmen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche vom Kommunalunternehmen geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(6) Wird Niederschlagswasser in Rückhaltevolumen mit Kanalanschluss für die Brauchwassernutzung gesammelt, kann die Größe der angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, auf Antrag um 50 % reduziert werden, sofern sichergestellt ist, dass die durch geeignete Messeinrichtungen nachgewiesene Brauchwassermenge bei der Berechnung

der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird. § 5 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Wird Niederschlagswasser aus Rückhaltevolumen mit Kanalanschluss über eine Brauchwasseranlage ohne Nachweis der Brauchwassermenge eingeleitet, so werden die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, nicht reduziert.

Auf Antrag kann § 5 Abs. 5 geltend gemacht werden.

### **Artikel 3**

#### Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Vorständin hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, 02.10.2025

Swen Christian

(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Katharina Walter

(Vorständin)